



Abgabepflichtige Unternehmensbranchen

Inhalt

1. Grundsätzlich zur Künstlersozialabgabe verpflichtete Unternehmen	2
1.1 Buch-, Presse- und sonstige Verlage	2
1.2 Presseagenturen, einschließlich Bilderdienste	2
1.3 Theater oder vergleichbare Unternehmen, ausgenommen Filmtheater	2
1.4 Orchester oder vergleichbare Unternehmen.....	2
1.5 Chor oder vergleichbares Unternehmen.....	2
1.6 Theater-, Konzert-, Gastspieldirektionen oder ein sonstiges Unternehmen	2
1.7 Rundfunk und Fernsehen.....	2
1.8 Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung)	2
1.9 Galerien, Kunsthandel.....	3
1.10 Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte.....	3
1.11 Varieté, Zirkusunternehmen	3
1.12 Museen	3
1.13 Aus- oder Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.....	3
2. Sonstige zur Künstlersozialabgabe verpflichtete Unternehmen	3
2.1 Eigenwerber.....	3
2.2 Generalklausel.....	3

1. Grundsätzlich zur Künstlersozialabgabe verpflichtete Unternehmen

Der Gesetzgeber hat für Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, eine grundsätzliche Abgabe- bzw. Meldepflicht bestimmt. Diese Pflicht gilt für alle Unternehmen, die durch ihren Einsatz den Absatz künstlerischer oder publizistischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen.

Eine Einnahme- oder Gewinnerzielungsabsicht muss nicht vorliegen. Eine Künstlersozialabgabe ist tatsächlich erst dann an die Künstlersozialkasse zu bezahlen, wenn selbständig tätige Künstler oder Publizisten (im Folgenden: Kunst- und Publizistikschaftende) Zahlungen erhalten.

Von der Abgabe- und Meldepflicht sind nach § 24 Absatz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) folgende Unternehmen betroffen:

1.1 Buch-, Presse- und sonstige Verlage

Wesentliches Merkmal der Verlagstätigkeit ist das Betreiben aller Geschäfte, die der Weitergabe, der technischen Verarbeitung, der Verbreitung, dem Absatz und der Absatzvermittlung von Kulturgut dienen. Neben Buch- und Presseverlagen können auch Bühnen- und Medienverlage, Musikverlage, Fotograieverlage, Hörbuchverlage oder sonstige Verlage wie auch Verlagsagenturen der Abgabepflicht unterliegen.

1.2 Presseagenturen, einschließlich Bilderdienste

Bei Presseagenturen und Bilderdiensten handelt es sich um Einrichtungen, die Nachrichten und Bilder des Zeitgeschehens sammeln und gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

1.3 Theater oder vergleichbare Unternehmen, ausgenommen Filmtheater

Zu Theatern und vergleichbaren Unternehmen gehören alle Formen des Theaters, wie beispielsweise Schauspiel, Ballett, Oper, Marionettentheater oder Schattenspiele. Voraussetzung ist, dass der Zweck des Unternehmens überwiegend darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung von Kunst oder Publizistik zu sorgen. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 7 - Abgabepflicht von Theaterunternehmen.

1.4 Orchester oder vergleichbare Unternehmen

Ein Orchester besteht, wenn innerhalb eines Instrumentalensembles mehrere Stimmen chorisches, also mindestens doppelt besetzt sind und wegen einer größeren Anzahl von Spielern ein Dirigent erforderlich ist. Voraussetzung für die Abgabepflicht ist, dass der Zweck des Unternehmens überwiegend darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung von Kunst zu sorgen. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 8 - Abgabepflicht von Orchesterunternehmen.

1.5 Chor oder vergleichbares Unternehmen

Ein Chor oder vergleichbares Unternehmen ist abgabepflichtig, wenn der Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, Kunst öffentlich aufzuführen. Dies ist beispielsweise bei Konzertchören anzunehmen. Ein Musikverein, der einen Chor betreibt, bei dem hingegen die Freude am gemeinsamen Musizieren, Freizeitgestaltung, Förderung des Vereinslebens oder der gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe im Vordergrund stehen, ist nicht abgabepflichtig. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 12 - Abgabepflicht von Musikvereinen.

1.6 Theater-, Konzert-, Gastspieldirektionen oder ein sonstiges Unternehmen

Theaterdirektionen sind Unternehmen, die im eigenen Namen Theaterveranstaltungen durchführen und unmittelbar mit Kunst- und Publizistikschaftenden Verträge schließen. Entsprechendes gilt für Konzertdirektionen. Gastspieldirektionen unterhalten ebenfalls direkte vertragliche Beziehungen zu Kunst- und Publizistikschaftenden und veräußern die künstlerische Leistung im eigenen Namen an örtliche Veranstalter. Sonstige Unternehmen sind abgabepflichtig, wenn ein wesentlicher Zweck darin besteht, für die Aufführung oder Darbietung von Kunst oder Publizistik zu sorgen. Anzunehmen ist dies zum Beispiel bei Konzertagenturen, Tourneeveranstaltern oder Konzertvermittlern. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 4 - Abgabepflicht von Veranstaltern.

1.7 Rundfunk und Fernsehen

Rundfunk und Fernsehen sind Einrichtungen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreiten. Es ist nicht relevant, ob es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um private Unternehmen handelt.

1.8 Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung)

Abgabepflichtig sind Hersteller bespielter Bild- und Tonträger, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder oder sonstige elektronische Speichermedien **erstmals** mit einer künstlerischen Leistung bespielen. Nicht abgabepflichtig sind hingegen Unternehmer, die den Bild- und Tonträger als Material, zum Beispiel Rohling oder Speichermedium, lediglich technisch erzeugen oder Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigen.

1.9 Galerien, Kunsthandel

Galerien und Kunsthändler betreiben Handel mit Werken der bildenden Kunst. Ob diese Unternehmen dabei auf dem Primär- oder Sekundärmarkt tätig sind, ist unerheblich. Auch Betreiber von Kunstauktionshäusern sind grundsätzlich abgabepflichtig. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 21 - Galerien, Kunsthändler und Kunstauktionshäuser.

1.10 Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben. Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte Werbung, sondern auch die indirekte Werbung sowie jede Art von Öffentlichkeitsarbeit. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 3 - Abgabepflicht von Werbeunternehmen.

1.11 Varieté, Zirkusunternehmen

Varieté und Zirkusunternehmen führen Veranstaltungen durch, in denen unterhaltende oder artistische Leistungen dargeboten werden. Es ist unerheblich, ob das Unternehmen nur an einem bestimmten Ort tätig wird oder an wechselnden Orten auftritt.

1.12 Museen

Museen sind Einrichtungen, die Sammlungen ausstellen. Neben Kunstmuseen kann es sich dabei beispielsweise auch um technische, naturwissenschaftliche, historische oder sonstige Museen handeln. Es ist erforderlich, dass die Sammlungen unter fachlicher Leitung und nach einem bestimmten Konzept ausgestellt werden, Bildungsfunktionen erfüllen und wissenschaftlich auswertbar sind.

1.13 Aus- oder Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

Betreiber von Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für Kunst und Publizistik sind Musikschulen, Schauspiel-, Ballett- und Theaterschulen, Kunst- und Malschulen, Volkshochschulen, Volksbildungswerke oder andere Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Abgabepflichtig sind auch Hochschulen und Fachhochschulen, sofern Fachunterricht auf den Gebieten der Kunst und Publizistik erteilt wird. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 11 - Abgabepflicht der Städte, Landkreise und Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

2. Sonstige zur Künstlersozialabgabe verpflichtete Unternehmen

Neben Unternehmen, die aufgrund Ihrer Branchenzugehörigkeit grundsätzlich der Abgabepflicht unterliegen, können Unternehmen nach § 24 Absatz 2 KSVG aus anderen Gründen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet sein:

2.1 Eigenwerber

Eigenwerber sind Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betreiben und dabei Aufträge an selbständige Kunst- und Publizistikschaffende erteilen. Die Abgabepflicht als Eigenwerber setzt voraus, dass für die innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Aufträge insgesamt Entgelte über 450 € gezahlt werden. Es kommt nicht auf eine Einnahme- oder Gewinnerzielungsabsicht an. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 5 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen.

2.2 Generalklausel

Nach der Generalklausel sind auch Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die Kunst- und Publizistikschaffende beauftragen, um deren Werke oder Leistungen für eigene Zwecke zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen erzielen wollen. Voraussetzung ist, dass für die innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Aufträge insgesamt Entgelte über 450 € gezahlt werden. Von der Generalklausel können Unternehmen betroffen sein, die im Rahmen der Produktentwicklung und -gestaltung Leistungen von selbständig tätigen Designern in Anspruch nehmen oder Design-Büros, die neben angestellten Designern auch freie Designschaffende beauftragen. Werden Kunst- oder Publizistikschaffende im Rahmen von Veranstaltungen beauftragt, tritt eine Abgabepflicht nach der Generalklausel erst ein, wenn mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr durchgeführt werden. Nähere Informationen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 2 - Verwertung von Design-Leistungen.

Weitere Informationen und Hinweise zur Künstlersozialabgabe finden Sie auf der Internetseite www.kuenstlersozialkasse.de.

Ihre Künstlersozialkasse